

# Förderprogramme

## Der ERP-Gründerkredit – StartGeld

Der ERP-Gründerkredit - StartGeld wird von einer Garantie unterstützt, die innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) gestellt wurde.

- ⊗ Einheitlicher Zinssatz ab 2,84% effektiv pro Jahr, unabhängig von Sicherheiten- und Risikobeurteilung
- ⊗ Finanzierung nahezu aller Vorhaben in vollem Umfang bis 100.000 Euro
- ⊗ Kein Eigenkapitalanteil notwendig
- ⊗ Gern gesehen bei der Hausbank: 80 % Haftungsfreistellung
- ⊗ Bis zu 10 Jahre Laufzeit, fester Zinssatz, mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- ⊗ Auch für Selbstständigkeit vorläufig im Nebenerwerb

Direkter Link zum Programm (Link: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCndererweitern/Finanzierungsangebote/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-%28067%29/>)

## ERP-Kapital für Gründung

Mit dem ERP-Kapital für Gründung werden Existenzgründer, Unternehmensnachfolger und junge Unternehmen mit einem Kreditbetrag von bis zu 500.000 Euro je Antragsteller gefördert.

- ⊗ Sollzins ab 0,40% in den ersten drei bzw. 2,40% in den Folgejahren ( unabhängig von Sicherheiten- und Risikobeurteilung)
- ⊗ Leichter Zugang zum Kredit: 100% Haftungsfreistellung der Hausbank
- ⊗ Keine 100% Finanzierung des Vorhabens möglich
- ⊗ Kredit mit Eigenkapital-Charakter: Gute Grundlage für weitere Kredite
- ⊗ Besonders günstige Zinsen bei 15 Jahren Laufzeit, 10 Jahren Zinsbindungsfrist und 7 Jahren tilgungsfreie Anlaufzeit
- ⊗ Eigene finanzielle Mittel erforderlich (min. 10-15%)
- ⊗ Ausschließlich Förderung von Selbstständigkeit im Haupterwerb
- ⊗ Flexibel kombinierbar mit anderen Fördermitteln

Direkter Link zum Programm (Link: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCndererweitern/Finanzierungsangebote/ERP-Kapital-f%C3%BCr-Gr%C3%BCndung-%28058%29/>)

## Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz

Bei dem Programm handelt es sich um einen verlorenen (nicht rückzahlbaren) Zuschuss zu Beratungskosten im Rahmen einer Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge.

Direkter Link zum Programm (Link: <https://isb.rlp.de/foerderung/134.html>)

## Beratungsprogramm für den Mittelstand

Bei dem Programm handelt es sich um einen verlorenen (nicht rückzahlbaren) Zuschuss zu förderfähigen Beratungsleistungen, die von selbständigen Beratern oder Beratungsunternehmen erbracht werden.

Direkter Link zum Programm (Link: <https://isb.rlp.de/foerderung/136.html>)

## Zuschüsse zur externen Unternehmensberatung

### Förderung unternehmerischen Know-hows

Die früheren Programme der KfW: Gründercoaching, Runder Tisch, Turn Around-Beratung und die Programme des BAFA wurden zum 01.01.2016 in das Beratungsförderprogramm "Förderung unternehmerischen Know-hows" zusammengefasst. Die Rahmenrichtlinie wurde am 31.12.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe Downloads).

### Wer wird gefördert?

Die neue „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an

- ⊙ junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- ⊙ Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen)
- ⊙ Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden - unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Die Unternehmen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen.

Zusätzlich müssen Unternehmen in Schwierigkeiten die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Als Gründungsdatum zählt bei gewerblich Tätigen der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregisterauszugs, bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- ⊙ Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnliche Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.

- ⊗ Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllen.
- ⊗ Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetriebe stehen.
- ⊗ Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Was wird gefördert?

Die Beratung für Jungunternehmen und Bestandsunternehmen kann im Rahmen der folgenden Beratungsschwerpunkte gefördert werden:

Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Spezielle Beratungen

Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich zu den Themen einer allgemeinen Beratung weitere Beratungsleistungen gefördert werden. Hierzu gehören Beratungen von Unternehmen, die

- ⊗ von Frauen oder
- ⊗ von Migrantinnen oder Migranten oder
- ⊗ von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden und/oder
- ⊗ zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund
- ⊗ zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung
- ⊗ zur Fachkräftegewinnung und -sicherung
- ⊗ zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- ⊗ zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit
- ⊗ zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Unternehmen in Schwierigkeiten können eine Förderung erhalten für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zusätzlich können Unternehmen in Schwierigkeiten zur Vertiefung der Maßnahmen einer Unternehmenssicherungsberatung eine weitere Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert werden.

Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen. Die Beratungstage müssen nicht aufeinander folgen. Die Berichterstellung sowie die Reisezeiten können außerhalb dieses Zeitrahmens liegen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Jungunternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten. Hier kann die Maßnahme über den gesamten Förderzeitraum (maximal 6 Monate) durchgeführt und abgerechnet werden.

Alle Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) pro Beratungsschwerpunkt mehrere Anträge auf Förderung stellen. Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt werden, Seminare oder Workshops werden

nicht berücksichtigt. Die Beratungsleistung muss vom Berater in einem schriftlichen Beratungsbericht dokumentiert werden.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- ⊗ die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF finanziert werden
- ⊗ die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beraterinnen oder Beratern selbst vertrieben werden
- ⊗ die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie z. B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben
- ⊗ die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
- ⊗ die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen, insbesondere individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Inhalt haben
- ⊗ die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Wer darf beraten?

Selbstständige Beraterinnen und Berater bzw. Beratungsunternehmen, die ihren überwiegenden Umsatz (> 50 %) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen. Sie müssen darüber hinaus über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und einen Qualitätsnachweis erbringen, der die Planung, Durchführung, Überprüfung und Umsetzung der Arbeits- und Organisationsabläufe aufzeigt. Die Beraterin oder der Berater muss eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung gewährleisten. Hinweise des BAFA zur Beraterauswahl finden Sie unter Links.

Die Registrierung der Beratungsunternehmen, die erst ab 2016 im Rahmen der Förderung unternehmerischen Know-hows beratend tätig werden wollen, kann voraussichtlich ab dem 5. Januar 2016 auf dem BAFA-Portal erfolgen. Dort können dann entsprechende Unterlagen hochgeladen werden. In der Zwischenzeit können Beraterinnen und Berater, die noch keinen QM-Nachweis erstellt haben, einen solchen entsprechend des Leitfadens zum Qualitätsnachweis vorbereiten. Der Nachweis muss spätestens zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das BAFA über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet, also nach Vorlage der Verwendungsnachweise.

Alle bereits im Rahmen der Richtlinien vom 1. Dezember 2011 beim BAFA gelisteten und freigeschalteten Berater werden voraussichtlich in den ersten Januarwochen in das neue System migriert und erhalten automatisiert vom BAFA entsprechende Registrierungslinks. Sodann können die bereits hinterlegten Daten gesichtet und insbesondere die Beratererklärung aktualisiert werden.

Wie hoch ist der Beratungszuschuss?

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

## Fördersätze:

Rheinland-Pfalz: 50 %, und 90 % für Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig von Alter und Standort

## Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform des BAFA (siehe Links). Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das Unternehmen. Eine der eingeschalteten Leitstellen prüft den Antrag vor und informiert den Antragstellenden über das Ergebnis. Erst nach Erhalt dieses Informationsschreibens darf mit der Beratung begonnen und ein Beratungsvertrag unterschrieben werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten, die einen Förderzuschuss für eine Unternehmensberatung beantragen möchten, müssen vor der Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner (z. B. IHK) ihrer Wahl führen. Zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

Eine Liste der Regionalpartner ist über die Leitstellen erhältlich.

Bestandsunternehmen können, müssen aber nicht ein solches Gespräch führen. Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens muss der Leitstelle der Verwendungsnachweis ebenfalls online über die Antragsplattform des BAFA eingereicht werden. Zum Verwendungsnachweis gehören folgende Unterlagen:

- ⊗ ein ausgefülltes und vom Antragstellenden und Berater unterschriebenes Verwendungsnachweisformular
- ⊗ ein vom Antragstellenden ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur De-minimis- und zur EU-KMU-Erklärung,
- ⊗ das Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners über die Führung des Informationsgesprächs (nur bei
- ⊗ Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten),
- ⊗ ein Beratungsbericht des Beraters,
- ⊗ die Rechnung des Beratungsunternehmens und
- ⊗ der Kontoauszug des Antragstellers über die Zahlung des Honorars bzw. des Eigenanteils.

Das Verwendungsnachweisformular sowie das Formular zur De-minimis- und zur EU-KMU-Erklärung werden auf der Plattform zur Verfügung gestellt. Diese müssen zusammen mit den weiteren oben genannten Nachweisen hochgeladen werden.

Der Antragstellende muss im Rahmen des Förderverfahrens mindestens die Zahlung seines Eigenanteils nachweisen. Der Eigenanteil ist die Differenz zwischen den förderfähigen Beratungskosten und dem zu erwartenden Förderzuschuss (vergleiche Tabelle oben).

Die Leitstelle prüft vorab die vorgelegten Unterlagen und leitet diese an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Entscheidung weiter. Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach abschließender Prüfung durch das BAFA. Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

## Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referat 413  
Frankfurter Straße 29 - 35  
65760 Eschborn  
Telefon 06196 908-1570  
Telefax 06196 908-1800

Die für die Mitglieder der Industrie- und Handelskammern zuständige Leitstelle ist:

DIHK Service GmbH  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Telefon 030 20308-2354  
E-Mail: [kunze.michael@dihk.de](mailto:kunze.michael@dihk.de)  
Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Direkter Link zum Programm ([Link: http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html))

## Bürgschaftsprogramm

Mit Bürgschaftsvergaben unterstützt die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz Unternehmen bei der Finanzierung von betriebswirtschaftlich förderfähigen Vorhaben in Rheinland-Pfalz, sofern von Unternehmerseite keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden können. Es handelt sich dabei um Höchstbetragsbürgschaften, die gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften zur Absicherung von Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkrediten zur Verfügung gestellt werden.

Direkter Link zu den Programmen ([Link: https://www.bb-rlp.de/](https://www.bb-rlp.de/))

## Aufstiegsbonus I und II

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gewährt für erfolgreich abgelegte Prüfungen von Industriemeistern, Fachwirten und Betriebswirten oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsabschlüsse den Aufstiegsbonus I.

Der Bonus beträgt 2.000,00 €.

Darüber hinaus gewährt das Ministerium Absolventinnen und Absolventen von Prüfungen für Industriemeister, Fachwirte und Betriebswirte oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen für anschließende Existenzgründungen nach dem 1. Januar 2017 den Aufstiegsbonus II.

Der Bonus beträgt 2.500,00 €.

Die Antragsunterlagen finden Sie nebenstehend im Downloadbereich. Alle Informationen rund um den Aufstiegsbonus, sowie zu den Voraussetzungen für die Auszahlung erhalten Sie unter dem nachstehenden Link.

Direkter Link zum Programm (Link: <https://mwvlw.rlp.de/de/Themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/fachkraeftesicherung/aufstiegsbonus>)

## ANSPRECHPARTNER



Existenzgründung und  
Unternehmensförderung

**RAIMUND FISCH**

Tel.: (06 51) 97 77-5 20  
Fax: (06 51) 97 77-5 05  
[fisch@trier.ihk.de](mailto:fisch@trier.ihk.de)



Existenzgründung und  
Unternehmensförderung

**KEVIN GLÄSER**

Tel.: (06 51) 97 77-5 30  
Fax: (06 51) 97 77-5 05  
[glaeser@trier.ihk.de](mailto:glaeser@trier.ihk.de)



Existenzgründung und  
Unternehmensförderung

**ALEXANDRA KLAR**

Tel.: (06 51) 97 77-5 31  
Fax: (06 51) 97 77-5 05  
[klar@trier.ihk.de](mailto:klar@trier.ihk.de)